

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Oberaudorf

Die Gemeinde Oberaudorf erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl S. 43) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1

Die Gemeinde Oberaudorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen der Gemeinde getroffen sind.

§ 3

Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2, sowie die Art. 6 bis 19 und 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 31.05.1999 wird mit Wirkung vom 31.12.2001 aufgehoben.

Oberaudorf, den 08.11.2001
G e m e i n d e
In Vertretung

Ritter
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk :

Diese Satzung wurde am 09.11.2001 im Rathaus Oberaudorf, Zimmer 08, zur
Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 09.11.2001 angeheftet und am 27.11.2001 wieder entfernt.

Oberaudorf, den 28.11.2001

G e m e i n d e

In Vertretung

Ritter

2. Bürgermeister